



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2016-02

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter 2016-02.

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Hohe Zahlungsverpflichtung nach übersehener Fraktur bestätigt

Eine Injektionsbehandlung kann grob fehlerhaft sein, wenn bei persistierenden Beschwerden keine bildgebende Diagnostik erfolgt. Für einen Facharzt drängt sich bei einem Sturzereignis die röntgenologische Befundung als absoluter Standard gerade zu auf. Wird bei einer Cortisoninjektion ein Frakturspalt übersehen, so kann darin ein grober Behandlungsfehler liegen. Für einen erforderlichen 8-monatigen Krankenhausaufenthalt mit eingetretener Sepsis, Multiorganversagen, multiplen Abszessen und einer Langzeitbeatmung kann ein Schmerzensgeld von 100.000 € angemessen sein. Das OLG Hamm wies die Berufungen zweier Ärzte zurück; die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 530.507,72 € nebst Zinsen und der Verpflichtung zu weiterem Schadensersatz bleibt bestehen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 04.12.2015 – I-26 U 32/14, 26 U 32/14

www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2015/26_U_32_14_Urteil_20151204.html

Schönheitsoperationen psychisch beeinträchtigter Patient(inn)en: Vorsicht geboten

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob eine Schönheitsoperation auch bei Verdacht auf eine psychische Störung (hier: Dismorphophobie) der Patientin durchgeführt werden darf. Die Betroffene leidet unter einer körperdysmorphen Symptomatik mit Hang zur Autoaggression. Aus diesem Grund fügte sie sich als Jugendliche jahrelang an Armen, den Oberschenkeln und dem Gesäß Ritznarben, Schnittverletzungen und Verätzungen zu. Seit 2007 unterzieht sie sich wegen ihrer psychischen Probleme zweimal pro Woche einer Psychotherapie.

Gegenüber einem Arzt für plastische und ästhetische Chirurgie äußerte sie im Jahr 2008 den Wunsch nach einer Schlupflidkorrektur. Dieser teilte ihr mit, dass ihr Augenlid nur durch Straffung der Stirnhaut gehoben werden könne. Infolgedessen entschied sich die Patientin für die Durchführung eines sog. offenen Stirnlifts, bei dem auch Zornesfalten beseitigt werden sollten. Der ästhetische Eingriff hinterließ eine sichtbare

haarlose Narbe im Bereich des Haaransatzes, die sich nachträglich nicht korrigieren ließ. Die Patientin verklagte den Operateur auf Schmerzensgeld sowie die Erstattung der Operationskosten. LG und KG wiesen die Klage ab. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das KG zurück.

Wie der BGH entschied, bedarf die Verdachtsdiagnose Dismorphophobie grundsätzlich einer fachärztlichen oder psychologischen Abklärung. Bis dahin sollte von ästhetisch-chirurgischen Maßnahmen abgesehen werden. Dem Berufungsgericht sei es nicht gelungen, Widersprüche zwischen drei verschiedenen Gutachten zum Fall aufzuklären. Ausweislich eines von der Klägerin zur Akte gereichten Gutachtens treten Selbstwahrnehmungsstörungen in der Bevölkerung nur mit einer Ambivalenz zwischen 1 % bis 2 % auf, machen Patienten mit entsprechenden Störungen jedoch bis zu 18 % des Klientels schönheitschirurgischer Praxen aus. Bei diesen Patienten sei, so der BGH, zunächst zu prüfen, ob eine geeignete Behandlung der psychischen Erkrankung, zum Beispiel eine Verhaltenstherapie, möglich erscheint. Diese zurückhaltende Einstellung gegenüber ästhetischen Operationen bei Patientinnen und Patienten mit Dismorphobie folge auch den Empfehlungen verschiedener Leitlinien wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.12.2015 – VI ZR 557/15

openjur.de/u/872131.html

Zur Abgrenzung zwischen einem ärztlichen Befunderhebungsfehler und einem Fehler der therapeutischen Aufklärung

1. Wenn ein hausärztlicher Internist einen stark übergewichtigen Patienten mit Bluthochdruck, Diabetes und einer Störung des Fettstoffwechsels im Zusammenhang mit mehreren (Folge-) Untersuchungen mit Blutentnahme, EKG und Belastungs-EKG bei der Empfehlung weiterer Befunderhebungen nicht über ein bestehendes Herzinfarktisiko aufklärt, liegt darin zwar ein Behandlungsfehler. Die Frage, ob dieser Behandlungsfehler als grob zu werten ist, unterliegt aber der gesonderten Beurteilung im Einzelfall. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das sachverständig beratene (Berufungs-)Gericht vor dem Hintergrund des gesamten Behandlungsgeschehens, das einem Patienten bereits aus sich heraus die Notwendigkeit der empfohlenen diagnostischen Maßnahmen vermitteln konnte, einen groben Behandlungsfehler verneint hat.

2. Damit kommt den klagenden Erben des zwischenzeitlich verstorbenen Patienten keine Beweislastumkehr hinsichtlich der Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für den Tod des Patienten zugute. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt eines Befunderhebungsfehlers. Zwar kann auch ein einfacher Befunderhebungsfehler zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Gesundheitsschaden führen, wenn sich bei der gebotenen Abklärung der Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben hätte, dass sich dessen Verkennung als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft darstellen würde und diese Fehler generell geeignet sind, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen [...]. Vorliegend hat das (Berufungs-)Gericht aber das Unterlassen einer Aufklärung über die Dringlichkeit der weiter angeratenen diagnostischen Maßnahmen rechtsfehlerfrei nicht als Befunderhebungsfehler, sondern als (im Streitfall einfachen) Fehler im Rahmen der therapeutischen Aufklärung gewertet, welcher eine Beweislastumkehr nicht begründen kann.

3. Unterlässt es ein Arzt, den Patienten über die Dringlichkeit der – ihm ansonsten zutreffend empfohlenen – medizinisch gebotenen Maßnahmen zu informieren und ihn vor Gefahren zu warnen, die im Falle des Unterbleibens entstehen können, liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen die Pflicht zur therapeutischen Beratung des Patienten vor [...]. Denn in diesen Fällen liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ärztlichen Fehlverhaltens regelmäßig nicht in der unterbliebenen Befunderhebung als solcher, sondern in dem Unterlassen von Warnhinweisen zum Zwecke der Sicherstellung des Behandlungserfolgs.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.11.2015 – VI ZR 476/14

[juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=73330&pos=0&anz=1)

[Gericht=bgh&Art=en&nr=73330&pos=0&anz=1](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=73330&pos=0&anz=1)

Zur Feststellung eines Behandlungsfehlers bei einer rein kosmetischen Operation

Bei einer rein kosmetischen Operation beurteilt sich die Frage nach einem fehlerhaften operativen Vorgehen – mangels medizinischer Indikation – danach, was die Parteien zuvor vereinbart haben. Entscheidend ist, welches ästhetische Ziel mit der Operation erreicht werden sollte.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 18.12.2015 – I-26 U 127/15, 26 U 127/15

www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2015/26_U_127_15_Urteil_20151218.html

Operateur muss OP dokumentieren, solange ihm die Einzelheiten noch bekannt sind

Ein für eine Operation hauptverantwortliche ärztliche Operateur verstößt sowohl gegen seine Berufspflicht aus § 29 Abs. 1 HeilBerG NRW als auch gegen die Dokumentationspflicht nach der Berufsordnung, wenn er bei von ihm operierten Patienten nicht umgehend nach der jeweiligen Operation einen Operationsbericht erstellt. Die Erteilung eines Verweises sowie die Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 1.500 € ist erforderlich und angemessen, um den Verstoß zu ahnden und den Arzt künftig zur Beachtung seiner berufsrechtlichen Pflichten anzuhalten. In zeitlicher Hinsicht hat die Dokumentation in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behandlung oder dem Eingriff zu erfolgen, jedenfalls aber in einem Zeitraum, in dem dem Arzt die Einzelheiten der Behandlung noch präsent sind.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 25.11.2015 – 6t A 2679/13.T

www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/6t_A_2679_13_T_Urteil_20151125.html

Berechnung eines Honorarvorschusses muss jedenfalls den Vorgaben der GOÄ genügen

Ein plastischer Chirurg machte die Durchführung einer Brustvergrößerung davon abhängig, dass die Patientin die gesamten hierfür anfallenden Kosten von mehr als 7.000 € vorab zahlte. Die Patientin kam dem Vorauszahlungsverlangen nach, beschwerte sich aber nach der Operation bei der Ärztekammer. Diese erteilte dem Arzt wegen des Vorauszahlungsverlangens und ihrer Ansicht nach gegebener formeller Mängel der Rechnung eine Rüge und erlegte ihm ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € auf, welches im Berufungsverfahren auf 500 € reduziert wurde.

Das im Wege der Beschwerde angerufene OVG NRW wies zunächst darauf hin, dass in der gegebenen Konstellation grundsätzlich analog § 83 Abs. 3 S. 1 HeilBerG NRW der Antrag auf mündliche Verhandlung der richtige Rechtsbehelf gewesen wäre, hielt die Beschwerde des Arztes jedoch für ausnahmsweise zulässig. In der Sache bestätigte das Gericht die Verletzung von Berufspflichten und erklärte die Erteilung einer Rüge und die Auferlegung eines Ordnungsgeldes von 500 € für tat- und schuldangemessen. Zwar ließ das OVG offen, ob es Ärzten generell untersagt ist, einen Vorschuss auf ihr Honorar zu fordern. Berufsordnungswidrig sei jedoch jedenfalls, die Vorauszahlung der gesamten Vergütung auf der Grundlage einer der GOÄ nicht genügenden Berechnung zu verlangen.

Landesberufsgericht für Heilberufe beim OVG NRW, Beschluss vom 25.11.2015 – 6t E 441/13.T

- Beschluss bisher offenbar nicht veröffentlicht. -

Antrag auf Ruhen der Zulassung steht deren Entzug nicht entgegen

Ein Vertragsarzt, der nach Erteilung seiner Zulassung seine Tätigkeit rechtswidrig nicht aufnimmt, kann nicht nach mehreren Jahren das Ruhen der Zulassung beantragen, weil er angeblich die Tätigkeit in angemessener Zeit aufnehmen werde, um einen Entzug der Zulassung zu verhindern.

Die Klage eines Facharztes für Chirurgie gegen die Entziehung seiner Zulassung ist ohne Erfolg geblieben. Der Arzt war seit 2006 zugelassen und hatte seine vertragsärztliche Tätigkeit bis ins Jahr 2013 hinein nie in nennenswerter Weise ausgeübt. Von 2009 bis 2012 rechnete er in 12 Quartalen lediglich 21 Scheine ab. Als ihm die Zulassung entzogen wurde, brachte er vor, er habe das Ruhen seiner Zulassung beantragt. Dieser Einwand stehe der Zulassungsentziehung nicht entgegen, so das Gericht. Der Kläger könne nicht auf einen betriebsbereiten Praxissitz verweisen; es sei in angemessener Frist keine Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit zu erwarten.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 16.12.2015 – L 12 KA 52/15

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-65955?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1

Lieferung von Arzneimitteln an Heime: Ausstieg aus Mustervertrag jederzeit möglich

Versorgungsverträge zwischen Apotheken und Heimen nach den Vorgaben des Apothekengesetzes (§ 12 a ApoG) bezwecken allein die sichere Arzneimittelversorgung von Heimbewohnern. Wie das OLG Celle entschied, sind Apotheken nicht gegen die Kündigung eines entsprechenden Mustervertrags geschützt und können im Kündigungsfall auch keinen entgangenen Gewinn beanspruchen.

Eine Apothekerin hatte mit einem Alten- und Pflegeheim einen Vertrag zur Arzneimittelversorgung der Bewohner („Mustervertrag gemäß § 12a ApoG“) geschlossen. Später bat die Heimbetreiberin um ein Angebot zur Arzneimittelbelieferung inklusive kostenloser Verblisterung. Die Apothekerin sah sich hierzu nicht in der Lage. Daraufhin kündigte die Heimbetreiberin den Belieferungsvertrag im Dezember kurzfristig und schloss zum Jahreswechsel einen neuen Versorgungsvertrag mit einer anderen Apotheke.

Wie das OLG entschied, stand der Apothekerin kein Schadenersatzanspruch gegen die Heimbetreiberin zu. Nach den Vertragsvereinbarungen sei diese sogar gänzlich ohne Kündigung des Ursprungsvertrags berechtigt gewesen, jederzeit eine andere Apotheke vollständig mit der Arzneimittelbelieferung zu betrauen. Die Apothekerin hätte in diesem Fall wirtschaftlich genauso gestanden.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 11.11.2015 –4 U 61/15

www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=KORE223932015&st=null&showdoccase=1

Krankenhausträger kann keine Anerkennung eines Belegarztes beanspruchen

Die Anerkennung als Belegarzt setzt voraus, dass die geplante Tätigkeit sowohl mit dem vertragsärztlichen Versorgungsauftrag als auch mit dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses übereinstimmt. Ein Krankenhausträger hat keinen eigenen Anspruch auf Anerkennung eines Belegarztes, der in einer belegärztlichen Abteilung seines Krankenhauses arbeiten möchte. Ein Antrag des Krankenhausträgers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Anerkennung nach § 86b Abs. 2 SGG ist daher unzulässig. Es ist nicht ersichtlich, dass § 40 BMV-Ä dazu bestimmt ist, die individuellen Interessen des Krankenhausträgers zu schützen. Die allein vertragsärztlich ausgestaltete Anerkennung eines Belegarztes durch die

Kassenärztlichen Vereinigungen wirkt sich für das betroffene Krankenhaus lediglich mittelbar aus.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.11.2015 – L 3 KA 95/15 B ER

[www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE150019021&st=null&showdoccase=1)

[doc.id=JURE150019021&st=null&showdoccase=1](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE150019021&st=null&showdoccase=1)

2. Aktuelles

Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig

§ 59a Abs. 1 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist insoweit verfassungswidrig und nichtig, als er Rechtsanwälten verbietet, sich mit Ärzten sowie mit Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden. Wie das BVerfG in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des BGH entschied, ist der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit unverhältnismäßig. Denn der Gesetzgeber hat den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen – insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Im Vergleich hierzu birgt eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigte.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/1s20160112_1bvI000613.html

3. Einladung zur Frühjahrstagung 2016

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht lädt sie zur diesjährigen Frühjahrstagung am

15./16. April 2016

nach Hamburg ein. Es erwartet Sie wieder ein interessantes [Programm!](#)

Melden Sie sich [hier](#) online an. Wir freuen uns auf Sie!

4. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Schmidt von der Osten Huber lautet:

Wir sind ein anwaltliches Dienstleistungsunternehmen mit knapp 30 Rechtsanwälten. Wir sind auf nationaler wie internationaler Ebene tätig und beraten und vertreten Unternehmen jeder Größenordnung sowie Unternehmer ebenso wie Freiberufler.

Wir suchen einen Rechtsanwalt Dr. jur. (m/w)

mit Prädikatsexamen und gewinnendem Auftreten für eine Tätigkeit mit Schwerpunkt in unserem medizinrechtlichen Dezernat.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Prof. Dr. Franz-Josef Dahm
Dr. Stefan Bäune
Haumannplatz 28
D-45130 Essen

dahm@soh.de

baeune@soh.de

oder nehmen Sie vertraulich Kontakt zu uns auf.

Eine Stellenanzeige der Rechtsanwaltskanzlei Castringius lautet:

Wir sind eine im Zentrum Bremens an der Weser gelegene überregional tätige, zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus 19 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, von denen 6 Rechtsanwälte auch als Notare tätig sind. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams

im Bereich des Medizinrechts

eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt

möglichst mit Prädikatsexamina, abgeschlossener Promotion sowie einschlägigen Berufserfahrungen.

Wir bieten eine interessante, anspruchsvolle Tätigkeit, ein sehr gutes Betriebsklima sowie bei erfolgreicher fachlicher und persönlicher Zusammenarbeit sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:

CASTRINGIUS Rechtsanwälte & Notare
z. Hd. Dr. Ingo Schneider
Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen
schneider@castringius.de
Tel: 0421-368000

Eine Stellenanzeige der Rechtsanwaltskanzlei Zimmer, Bregenhorn-Wendland lautet:

Akutkrankenhäuser, Rehakliniken und sonstige Leistungserbringer im Gesundheitswesen zählen in allen 16

Bundesländern zu unserem Mandantenstamm, der derzeit von 26 spezialisierten Rechtsanwälten an drei Standorten zu sämtlichen Fragestellungen des Medizin-, Arbeits-, Sozial- und Versicherungsrechts beraten wird.

Zur weiteren Verstärkung unserer Standorte in Bochum, Magdeburg, Düsseldorf und des sich in Planung befindlichen Standortes in Süddeutschland suchen wir erfahrene

Rechtsanwälte (m/w) für das Krankenhaus- und Vertragsarztrecht.

Sie können auf eine langjährige, einschlägige Berufserfahrung zurückblicken, bringen Unternehmergeist mit, wollen Verantwortung in einem großen Team von Spezialisten übernehmen und streben die Position eines mitgeschäftsführenden Gesellschafters an. Dann bewerben Sie sich bei

ZIMMER ♦ BREGENHORN-WENDLAND

Persönlich/Vertraulich

Herrn Rechtsanwalt Bregenhorn-Wendland

Steinring 45 a

44789 Bochum

oder unter Bregenhorn-Wendland@med-juris.de.

Eine Stellenanzeige der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fürstenberg & Partner lautet:

Mit unserem Team aus derzeit 12 Rechtsanwälten und Fachanwälten für Medizin-, Steuer- und Arbeitsrecht sind wir bundesweit tätig in der Beratung und Vertretung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Zur Unterstützung unserer Standorte **Hamburg** und **Berlin** suchen wir je eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Sie können Prädikatsexamina vorweisen. Berufserfahrung sowie eine Promotion sind vorteilhaft. Sie streben zudem einen Fachanwaltstitel im Medizinrecht und/oder weiteren Fachgebieten an oder können diese(n) bereits vorweisen.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit, leistungsgerechte Bezahlung, Fortbildungsförderung und bei Eignung die langfristige Aussicht auf eine Partnerschaft.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: karriere@praxisrecht.de

Praxisrecht - Dr. Fürstenberg & Partner – Rechtsanwälte

Lokstedter Steindamm 35 | 22529 Hamburg

Fon: 040 – 23 90 87 6-0

www.praxisrecht.de

Zur Verstärkung unseres Teams in **München** suchen wir für unser Kompetenzfeld

Gesundheitsrecht/Krankenhausrecht

engagierte und qualifizierte **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** mit und ohne Berufserfahrung.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit beraten Sie Krankenhäuser vor allem hinsichtlich der vielfältigen Fragestellungen, welche sich im Rahmen der Leistungserbringung im Gesundheitsrecht ergeben.

Ihre Kernaufgaben umfassen die

- außergerichtliche Beratung unserer Mandanten zu spezifischen Fragen des Budgets und der Leistungsvergütung von Krankenhäusern;
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Statusfragen insbesondere der Krankenhausplanung;
- außergerichtliche und/oder gerichtliche Durchsetzung von Forderungen unserer Mandanten;
- Vertretung unserer Mandanten insbesondere vor Schiedsstellen und Gerichten.

Sie haben das erste und zweite Staatsexamen erfolgreich und mit befriedigenden Noten abgeschlossen, Freude an der langjährigen Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, eine schnelle Auffassungsgabe und die Fähigkeit, die Fragen unserer Mandanten strukturiert und zügig zu bearbeiten. Dann sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Sie!

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

Dr. Christoph Seiler
Residenzstraße 12
80331 München

Sekretariat Frau Rott

+49 89 29 033-217

rott-priv@seufert-law.de

Impressum: Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:

Frau Doreen Wolf (E-Mail-Adresse: wolf_d@anwaltverein.de)

D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,

Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

